

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Sonderbenutzungen des Münchner Stadtmuseums

Stand: 23.01.2025

## 1. **Geltungsbereich**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für die unter Ziffer 2 genannten Sonderbenutzungen des Münchner Stadtmuseums. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der\*s Kund\*in erkennt das Münchner Stadtmuseum nicht an.

2. Die Sonderbenutzungen werden grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag (im Folgenden Hauptvertrag), insbesondere einen Leih- oder Mietvertrag, zwischen dem Münchner Stadtmuseum und der\*m Kund\*in schriftlich vereinbart. Er kommt mit Unterzeichnung aller Vertragsparteien zustande.

Rechtsfolgen aus diesen Verträgen können grundsätzlich erst nach Vertragsabschluss hergeleitet werden, Ziffer 4 (1) b) dieser AGB bleibt unberührt. Ausnahmen sind im Hauptvertrag zu regeln.

## 3. **Kündigung**

(1) Der Hauptvertrag zwischen Münchner Stadtmuseum und der\*m Kund\*in kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

(2) Das Münchner Stadtmuseum kann den Hauptvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn die\*der Kund\*in das Vertragsobjekt zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt, das Vertragsobjekt entgegen den vereinbarten Standards behandelt oder dem Ansehen der Landeshauptstadt München schwerwiegend schädigt. § 605 BGB bleibt unberührt.

(3) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß den gesetzlichen Regelungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

(4) Jede Art einer Kündigung, hat schriftlich zu erfolgen.

## 4. **Sonderbenutzungen**

Sonderbenutzungen des Münchner Stadtmuseums sind:

(1) Die Nutzung und Ausleihe von Sammlungsgegenständen

a) Für die Nutzung und Ausleihe von Sammlungsgegenständen ist eine schriftliche Anfrage des Kunden bzw. der Kundin unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Nutzungszwecks und des Benutzungsortes erforderlich. In einfachen Fällen genügt eine mündliche Anfrage. Die\*der Kund\*in hat sich auf Verlangen über seine\*ihre Person auszuweisen.

b) Die Sammlungsgegenstände sind nach den allgemeinen anerkannten Museumsstandards sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Besonderheiten über den Umgang mit Sammlungsgegenständen werden im Hauptvertrag geregelt. Die Sammlungsgegenstände werden erst übergeben, wenn sie vom\*von der Kund\*in entsprechend dem vom Münchner Stadtmuseum festgesetzten Wert „von Nagel zu

Nagel“ zugunsten des Münchner Stadtmuseums versichert worden sind. Die Kosten für die Bereitstellung, die Verpackung, den Transport und die Versicherung sowie die Gefahr des Übergangs trägt grundsätzlich die\*der Kund\*in. Näheres bestimmt der Hauptvertrag.

c) Die Sonderbenutzung ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken benutzt werden soll.

d) Die Sonderbenutzung kann insbesondere versagt werden, wenn

aa) der\*die Kund\*in in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Vertragsregelungen verstoßen hat;

bb) der\*die Kund\*in wiederholt trotz Mahnung die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat;

cc) der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Sonderbenutzung gefährdet werden kann;

dd) sich das Museum die publizistische Auswertung selbst vorbehält;

ee) rechtliche Gründe gegen eine Sonderbenutzung vorliegen oder

e), aus einem sonstigen vergleichbar wichtigen Grund.

## (2) Die Herstellung und Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen, analogen Fotos

a) Sonderbenutzung ist jede über die bloße Ansicht hinausgehende Verwendung von Bildmaterial. Dazu gehört insbesondere jede Vervielfältigung, etwa durch Abdruck, Reproduktion, Projektion, Kopie oder Speicherung weiter die Verwendung für Layout- und Kundenpräsentation sowie jede sonstige Art der Verbreitung und Veröffentlichung. Als Sonderbenutzung gilt auch die Übertragung von Bildmaterial gleich über welches Medium, insbesondere über Fernsehen, Kabel, Fernmeldenetze oder das Internet einschließlich der sozialen Netzwerke.

b) Zur Inanspruchnahme der Leistung ist eine schriftliche Anfrage erforderlich. Die\*der Kund\*in hat in der Bestellung detailliert die Art und den Umfang der Nutzung, das Medium und die Auflage bekannt zu geben. Die Vergabe einer Nutzungsbewilligung („Lizenz“) erfolgt ausschließlich aufgrund eines zwischen der\*m Kund\*in und dem Münchner Stadtmuseum abgeschlossenen Hauptvertrages, in welchem das Bildmaterial und die gestattete Nutzung näher beschrieben wird.

c) Die Verwendung von Bildmaterial ohne vorherige Lizenz sowie ein Abweichen von derselben ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch das Münchner Stadtmuseum verstößt gegen Rechte des Münchner Stadtmuseums, ist unzulässig und kann zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch das Münchner Stadtmuseums berechtigen.

## (3) Weitere Sonderbenutzungen

a) Film- und Fotoaufnahmen im Innen- und Außenbereich

Für Film- und Fotoaufnahmen im Innen- und Außenbereich des Münchner Stadtmuseums ist eine schriftliche Anfrage erforderlich, die alle für einen Vertragsabschluss wesentlichen Daten enthält. Es gelten die einschlägigen städtischen Regularien, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen.

Dies gilt nicht für Privatpersonen, Vereine und ähnliche, die zu rein privaten Zwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht in öffentlich zugänglichen Bereichen Film- und Fotoaufnahmen von geringem Umfang machen. Aus der Anfrage resultiert kein Anspruch auf Genehmigung der Sonderbenutzung.

Aus der Anfrage resultiert kein Anspruch auf Genehmigung der Sonderbenutzung.

b) Ein Vertragsabschluss hinsichtlich der Sonderbenutzungen unter Ziffer 4 (3) Buchstabe a) ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Sonderbenutzung

aa) zu einer Gefährdung des städtischen Eigentums, bzw. des in städtischem Besitz befindlichen Eigentums Dritter;

bb) zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebs;

cc) zu einer unvermeidbaren Behinderung der Erreichbarkeit führen würden;

dd) wenn es sich um Filmaufnahmen mit pornografischem, extremistischem; gewaltverherrlichendem sowie sonstigem, gegen geltendes Recht verstoßendem Inhalt handelt;

ee) wenn es sich um Werbeaufnahmen für Parteien und Wählergruppen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden handelt;

ff) wenn weitere nachvollziehbare Versagungsgründe bestehen (z.B. benötigter Betreuungsaufwand kann durch das vorhandene Personal nicht geleistet werden);

gg) wenn Zahlungsunfähigkeit der\*s Kund\*in droht oder vorliegt;

hh) wenn über das Vermögen der\*s Kund\*in ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder

ii) wenn die\*der Kund\*in auf irgendeine Weise den Ruf des Münchner Stadtmuseums z.B. als öffentliche Bildungseinrichtung gefährdet.

Die\*der Kund\*in verpflichtet sich anzuerkennen, dass das Münchner Stadtmuseum seinen öffentlichen Bewahrungsauftrag gegenüber den Exponaten und Bildungsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit auch in dieser Geschäftsbeziehung mit höchster Priorität berücksichtigen muss, dies mithin z.B. maßgeblich für den Vertragsvollzug des Münchner Stadtmuseums ist.

c) Die Sonderbenutzungen nach Ziffer 3 a) werden näher im Hauptvertrag geregelt.

## 5. Preise

(1) Die Preise ergeben sich für die Sonderbenutzungen nach Ziffer 4.2. und Ziffer 4.3 aus der jeweils aktuellen Preisliste, die Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

(2) Die Preise für die Sonderbenutzung nach Ziffer 4.1 ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

(3) Soweit nach § 4 Nr. 20 des Umsatzsteuergesetzes keine Steuerbefreiung besteht, verstehen sich die Preise inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, wobei Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten sind.

## 6. Zahlung und Zahlungsabwicklung

Der Gesamtpreis der Bestellung inklusive aller Gebühren und Kosten ist bei Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig, soweit nicht vertraglich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Sie sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München unter Angabe des Verwendungszwecks/Kassenzeichens auf Kosten der\*s Kund\*in zu überweisen.

## 7. Haftung

### (1) Haftung des Münchner Stadtmuseums

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Haftung des Münchner Stadtmuseums für Verschulden ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Münchner Stadtmuseums, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung des Münchner Stadtmuseums oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Münchner Stadtmuseums beruhen. Dies gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Münchner Stadtmuseums oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das Münchner Stadtmuseum haftet nicht für vorübergehende oder dauerhafte Untauglichkeit des Objekts oder entgangenen Gewinn.

## **(2) Haftung der\*s Kund\*in**

Die\*der Kund\*in haftet gegenüber dem Münchner Stadtmuseum nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder durch Unterlassung übernommener Verpflichtungen entstehen.

Die\*der Kund\*in haftet in gleicher Weise für Pflichtverletzungen seiner\*ihrer Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), wenn diese auf Veranlassung der\*s Kund\*in mit dem Vertragsobjekt in Berührung kommen. Dies betrifft vor allem Mitarbeiter\*innen, Lieferant\*innen, Kund\*innen und Besucher\*innen der\*s Kund\*in, von ihr\*m beauftragte Handwerker\*innen sowie Unternutzer\*innen.

## **(3) Haftungsfreistellung gegenüber Dritten**

Die\*der Kund\*in stellt das Münchner Stadtmuseum von allen Ansprüchen Dritter frei, die etwa gegen das Münchner Stadtmuseum geltend gemacht werden in Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Besuch des Vertragsobjekts.

## **8. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten der\*s Kund\*in werden unter Einhaltung der auf den Hauptvertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Daten werden in dem für das Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt. Die\*der Kund\*in gestattet die Übermittlung dieser Daten an mit der Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Nähere Informationen finden Sie hier <https://www.muenchen.de/rathaus/DSGVO.html>.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese AGB treten am 01.07.2025 in Kraft.

Das Münchner Stadtmuseum behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten solche Änderungen nicht. Erfüllungsort ist München.

München, den

---